Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/1/16 2Ob194/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.01.1979

Norm

ABGB §1497 I
ABGB §1497 IV D
ABGB §1497 IV G
ZPO §391 A

Rechtssatz

Ist ein Teil einer eingeklagten Forderung anerkannt und der Rest durch den Sachverständigen auszumitteln, so bewirkt Säumnis des Klägers bei Einzahlung des auferlegten Sachverständigen - Kostenvorschusses keine Verjährung des anerkannten Forderungsteiles, soweit hierüber das Gericht auch von Amts wegen mit Teilurteil abzusprechen hätte.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 194/78
  Entscheidungstext OGH 16.01.1979 2 Ob 194/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0034564

Dokumentnummer

JJR_19790116_OGH0002_0020OB00194_7800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at